

RS UVS Niederösterreich 1992/06/11 Senat-BN-91-045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1992

Rechtssatz

§21 Abs1 erster Satz VStG ist anwendbar, wenn der Motor eines Geländefahrzeuges, das den Erfordernissen des§57 KFG entspricht, in einer Einfahrt nur kurz im Freien laufen gelassen wurde, es glaubwürdig war, daß bei der kalten Jahreszeit technische Gründe maßgebend waren und außerdem die Anzeige wegen Lärmbelästigung erst am nächsten Tag erstattet wurde, und das subjektive Lärmempfinden des Anzeigers daher nicht allzu groß sein konnte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at